

Beitragsordnung

des Vereins für Turn- und Rasensport 1923 e.V. Brüggen (TuRa Brüggen 1923 e.V.)

gemäß §§ 10 und 22 der Satzung in der Fassung vom 01.04.2027

§ 1 Zweck und Rechtsnatur

1. Diese Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren sowie abteilungsspezifischen Beiträgen.
 2. Die Beitragsordnung ist **nicht Bestandteil der Satzung** (§ 22 Satzung).
 3. Sie gilt für alle Mitglieder des Vereins gemäß § 7 der Satzung.
-

§ 2 Zuständigkeit

1. Die **Mitgliederversammlung** ist ausschließlich zuständig für:
 - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Festsetzung von Umlagen (§ 10 Abs. 2 Satzung).
 2. Abteilungsbezogene Beiträge und Gebühren können durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung **mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes** festgesetzt werden (§§ 10, 18 Satzung).
 3. Der **geschäftsführende Vorstand** ist zuständig für:
 - Aufnahmegebühren,
 - Bearbeitungs- und Mahngebühren,
 - Entscheidungen über Beitragserslass, Stundung oder Befreiung im Einzelfall (§ 10 Abs. 8 Satzung).
-

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung hat folgende **jährliche Mitgliedsbeiträge** beschlossen:

Beitragsgruppe	Mitgliederart gemäß § 7 Satzung	Jahresbeitrag
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	84,00 €
02	Erwachsene ab 18 Jahre	108,00 €
03	Familienbeitrag (ab 3 Personen)	220,00 €
04	Ermäßigter Beitrag*	84,00 €
05	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Beitragsgruppe	Mitgliederart gemäß § 7 Satzung	Jahresbeitrag
06	Passive Mitglieder	50 % des jeweiligen Beitrags der Gruppe 01 oder 02

* *Ermäßigter Beitrag gilt für Auszubildende, Schülerinnen, Studierende über 18 Jahre sowie Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst.**

Passive Mitglieder im Sinne von § 7 Abs. 3 der Satzung nutzen keine sportlichen Angebote des Vereins.

Die Einstufung als passives Mitglied ist schriftlich zu beantragen.

§ 4 Fördernde Mitglieder

1. Förderbeiträge können von natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden, auch ohne Vereinsmitgliedschaft.
2. Der jährliche Mindestförderbeitrag beträgt **50,00 €**.
3. Fördernde Personen besitzen keine Mitgliedsrechte nach der Satzung.

§ 5 Umlagen

1. Umlagen können ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Umlagen dürfen das **Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages** nicht überschreiten (§ 10 Abs. 2 Satzung).
3. Umlagen sind in Zweck, Höhe und Fälligkeit festzulegen.

§ 6 Abteilungsbeiträge und besondere Gebühren

1. Abteilungen können zur Deckung besonderer Mehraufwendungen zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben.
2. Für besondere Leistungen oder Angebote (z. B. Kurse, Reha- oder Präventionsangebote) können gesonderte Gebühren festgesetzt werden.
3. Rücklastschrift- und Bankgebühren, die durch Verschulden eines Mitglieds entstehen, werden diesem in Rechnung gestellt (§ 10 Abs. 5 Satzung).

§ 7 Aufnahme-, Bearbeitungs- und Mahngebühren

1. Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von **10,00 €** erhoben.

2. Für Mahnungen oder Zahlungserinnerungen können Bearbeitungsgebühren von **5,00 € pro Vorgang** erhoben werden.
 3. Weitere durch das Mitglied verursachte Kosten werden weiterbelastet.
-

§ 8 Fälligkeit und Beitragseinzug

1. Die Beitragserhebung erfolgt grundsätzlich im **SEPA-Lastschriftverfahren** (§ 6 Abs. 2 Satzung).
 2. Der Jahresbeitrag wird zum **01.03. eines Kalenderjahres** eingezogen.
 3. Bei Eintritt nach dem 01.03. wird der Beitrag anteilig nach Kalendermonaten berechnet.
 4. Kann der Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, gerät das Mitglied ohne Mahnung in Verzug (§ 10 Abs. 6 Satzung).
 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge (§ 8 Abs. 7 Satzung).
-

§ 9 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

1. Beitragsermäßigungen sind schriftlich zu beantragen und durch geeignete Nachweise zu belegen.
 2. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden (§ 10 Abs. 8 Satzung).
 3. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Beitragspflicht befreit werden (§ 10 Abs. 9 Satzung).
-

§ 10 Mitteilungspflichten

Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse sowie der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen (§ 10 Abs. 3 Satzung).

Nachteile aus unterlassenen Mitteilungen trägt das Mitglied.

§ 11 Datenschutz

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der **DS-GVO** und dem **BDSG** (§ 24 Satzung).
 2. Daten werden ausschließlich für Mitgliederverwaltung, Beitragseinzug und Vereinsbetrieb verarbeitet.
 3. Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus § 24 Abs. 2 der Satzung.
 4. Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung bzw. Datenschutzerklärung des Vereins.
-

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Wirkung zum **01.04.2027** in Kraft.

Alle früheren Beitragsordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Brügglen, [Datum der Mitgliederversammlung]

Für den Vorstand

Unterschriften